

**Vierte Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
im Stadtgebiet Wegberg (Friedhofsgebührensatzung)
vom 6. Mai 2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wegberg, ermächtigt durch eine gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgte Delegation, hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am 4. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 22. Dezember 2010 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 14. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

**G e b ü h r e n t a r i f
zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg**

- | | | |
|-----------|---|--------------|
| 1. | Gebühren für die Zuteilung einer Reihengrabstätte oder für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Eigengrabstätte einschließlich der Abräumkosten; Gebühren für die Verstreuung einer Asche | |
| 1.1 | Reihengrabstätte/Anonymgrabstätte/Wiesengrabstätte | |
| 1.1.1 | für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte u. Verstorbene <u>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</u> | 420,00 EUR |
| 1.1.2 | für Verstorbene <u>ab vollendetem 5. Lebensjahr</u> | 1.050,00 EUR |
| 1.1.3 | Urnenreihengrabstätte/Urnenreihengrab anonym | 870,00 EUR |
| 1.2 | Eigengrabstätte | 2.160,00 EUR |
| 1.3 | Eigengrabstätte als Tiefgrab | 2.430,00 EUR |
| 1.4 | Urnen-Eigengrabstätte | 1.890,00 EUR |
| 1.5 | Aschestreufeld | 480,00 EUR |
| 1.6 | Urnenkammer in Urnenstele | 1.380,00 EUR |

- 1.7 Die Gebühren für Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Eigengrabstätten werden entsprechend der Verlängerungszeit nach den Gebührensätzen der Ziffern 1.2-1.4 und 1.6 berechnet. Bei mehrteiligen Grabstätten ist bei jeder weiteren Belegung die Nutzungsfrist der geltenden Ruhefrist (§ 10 der Friedhofssatzung) für alle Grabstellen gebührenpflichtig entsprechend Satz 1 anzupassen. Für die Verlängerung von Wiesengrabstätten gelten die Ziffern 1.1 und 6.5 entsprechend.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr enthält folgende Leistungen:

1. Herstellung des Grabes,
2. Benutzung des Sargversenkapparates,
3. Auskleidung des Grabes mit Matten,
4. Mitwirkung von Bediensteten der Friedhofsverwaltung,
5. Verfüllen des Grabes,
6. Transport des Sarges und der Kränze zum Grab.

2.1	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbenen <u>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in</u>	
2.1.1	Reihengrabstätten Anonymgrabstätten	310,00 EUR 300,00 EUR
2.1.1.1	Wiesengrabstätten	315,00 EUR
2.1.2	Eigengrabstätten bei Neuanlegung bei bestehenden Grabstätten	330,00 EUR 362,50 EUR
2.1.3	Tiefgrabstätten bei Neuanlegung bei bestehenden Grabstätten	357,50 EUR 350,00 EUR
2.2	für Verstorbene <u>ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in</u>	
2.2.1	Reihengrabstätten Anonymgrabstätten	660,00 EUR 660,00 EUR
2.2.2	Eigengrabstätten bei Neuanlegung bei bestehenden Grabstätten	815,00 EUR 660,00 EUR
2.2.3	Tiefgrabstätten bei Neuanlegung bei bestehender Grabstätte	825,00 EUR 750,00 EUR
2.2.4	Wiesengrabstätte	730,00 EUR
2.3	für Urnenbestattungen	
2.3.1	in Urnenreihengrabstätten und Urnen in bestehenden Eigengrabstätten bestehenden Tiefengrabstätten	340,00 EUR 340,00 EUR 340,00 EUR
	Anonymgrabstätten	340,00 EUR
2.3.2	Urneneigengrabstätten	350,00 EUR
2.3.3	Urnenkammern in Urnenstele	280,00 EUR
2.4	für die Verstreuung der Totenasche	260,00 EUR

2.5	<u>Zuschlag für Bestattungen an besonderen Zeiten</u>	
2.5.1	Zuschlag für Bestattungen an Freitagen nach 12.00 Uhr	
2.5.1.1	Erdbestattungen	140,00 EUR
2.5.1.2	Urnenbestattungen	70,00 EUR
2.5.2	Zuschlag für die Bestattung an Samstagen um 9.00 Uhr	
2.5.2.1	Erdbestattungen	380,00 EUR
2.5.2.2	Urnenbestattungen	210,00 EUR
3.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle	
3.1	für die Aufbahrung einer Leiche je angefangener Kalendertag	40,00 EUR
3.2	für die Trauerfeier	125,00 EUR
4.	Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis	
4.1	zur Errichtung eines Grabmales bzw. einer Grabplatte	70,00 EUR
4.2	zur Herstellung der Grabeinfassung	55,00 EUR
4.3	zur Beschriftung einer Urnenkammer	30,00 EUR
5.	Gebühr für das Aus- oder Umbetten einer Leiche oder Urne	
5.1	Aus- oder Umbettung auf Friedhöfen <u>innerhalb der Stadt Wegberg</u>	
5.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	555,00 EUR
5.1.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.045,00 EUR
5.1.3	Tiefgrabstätte - für das untere Grab einen Zuschlag von	200,00 EUR
5.1.4	Urnen	
5.1.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefengrabstätten	445,00 EUR
5.1.4.2	aus Urnenkammern in Urnenstelen	420,00 EUR
5.2	Aus- oder Umbettung zur Überführung auf einen Friedhof <u>außerhalb der Stadt Wegberg</u>	
5.2.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	330,00 EUR
5.2.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	525,00 EUR
5.2.3	Tiefgrabstätte - für das untere Grab einen Zuschlag von	200,00 EUR
5.2.4	Urnen	
5.2.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefengrabstätten	280,00 EUR
5.2.4.2	aus Urnenkammern in Urnenstelen	195,00 EUR

6. Sondergebühren

6.1	Aufbewahrung einer Urne	55,00 EUR
6.2	Benutzung des Sezierraumes	110,00 EUR
6.3	Verwaltungs-/ Genehmigungsgebühr / Ortsbesichtigung	80,00 EUR
6.4	Gebühr für die Pflege von aufgegebenen bzw. entzogenen Grabstätten je Jahr der Restruhezeit bzw. Nutzungsdauer (30 Jahre)	
6.4.1	Reihengrabstätte	12,00 EUR
6.4.2	Eigengrabstätte (je Grabstelle)	26,00 EUR
6.4.3	Tiefgrabstätte (je Grabstelle)	31,00 EUR
6.4.4	Urneneigengrabstätte (je Grabstelle)	8,00 EUR
6.4.5	Urnenreihengrabstätte	2,00 EUR
6.5	<u>Wiesengrabstätte</u>	
6.5.1	Pflege Wiesengrabstätte	1.300,00 EUR
6.5.2	Pflege reservierter Wiesengrabstätte	360,00 EUR

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. Mai 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 6. Mai 2021

gez.
Michael Stock
Bürgermeister